

## Zweckverband

ter auszubauen, wozu auch finanzielle Mittel und Arbeitskräfte konzentriert werden.

Die vom Z. gebildeten Betriebe und Einrichtungen (Leistungsträger) unterstehen leitungs­mäßig dem Rat einer der beteiligten Städte bzw. Gemeinden. Als ehrenamtliches Beratungs-, Koordinierungs- und Kontrollorgan wird der *Rat des Z.* im Auftrage der Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden tätig (vgl. Abb. 12). Die betreffenden Volksvertretungen delegieren entsprechend den Festlegungen im Statut des Z. ihre Vertreter in den Verbandsrat. Bei direkter Mitgliedschaft von nichtunterstellten Betrieben usw. im Z. gehören auch deren Vertreter dem Verbandsrat an.

Der Rat des Z. konzentriert sich auf die Koordinierung der Tätigkeit der Mitglieder bei der Erfüllung der Aufgaben, die gemeinsam mit Hilfe des Z. gelöst werden sollen. Der Verbandsrat kann zu allen grundsätzlichen Fra-

gen der Entwicklung und Arbeit des Z. Vorschläge und Beschlußentwürfe ausarbeiten, die den Volksvertretungen bzw. Räten der beteiligten Städte und Gemeinden zur Entscheidung vorzulegen sind. Es ist erforderlich, solche Beschlußentwürfe mit den am Z. beteiligten Betrieben usw. abzustimmen. Der Verbandsrat selbst kann keine Beschlüsse fassen, ist kein Leitungsorgan. Die Beschlüsse der Volksvertretungen bilden die Grundlage für seine Arbeit wie auch für die Tätigkeit des Rates der Stadt bzw. der Gemeinde, der die Leitung gegenüber dem Leistungsträger ausübt. Die Kommissionen und Abgeordneten der betreffenden Volksvertretungen wirken am Zustandekommen dieser Beschlüsse, vor allem des Statuts, sowie an deren Durchsetzung und Kontrolle mit. Der Verbandsrat berichtet vor den Volksvertretungen über die Erfüllung der Beschlüsse und die Ergebnisse der Arbeit im Z.

